Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

lfd. Nummer: 01279 \ 11 \ V

Amt 60.2 Hoch- und Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Herr Schlein

Eitorf, den 21.06.2004

	i.V.
Bürgermeister	**Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 05.07.04

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 12.07.04

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Stadt Hennef über die gemeinsame Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht von Brücken im Krabachtal

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Stadt Hennef über die gemeinsame Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht von Brücken im Krabachtal wird zugestimmt.

Begründung:

Der Krabach bildet streckenweise die Grenze zwischen der Stadt Hennef und der Gemeinde Eitorf und wird an drei Stellen von Straßen gekreuzt, die in die Unterhaltungspflicht der angrenzenden Gemeinden fallen. Bei den dafür erforderlichen Bauwerken handelt es sich um zwei Einfeldplattenbrücken und ein Durchlasssystem.

Es handelt sich um folgende Straßen:

- Eitorf-Wassack nach Hennef-Oberscheid (Brückenbauwerk)
- Eitorf-Irlenborn nach Hennef-Fernegierscheid (Brückenbauwerk)

- Eitorf-Lindscheid nach Hennef-Hülscheid (Durchlasssystem bestehend aus zwei Betonrohren DN 1400 und DN 800).

Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht dieser Bauwerke wird zur Zeit von beiden Kommunen wahrgenommen. Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ist es allerdings zweckmäßiger, die Zuständigkeit für die Verkehrs- und Unterhaltungspflicht jeweils objektweise auf eine der beteiligten Kommunen zu verteilen. Zu diesem Zweck soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Stadt Hennef abgeschlossen werden, deren Entwurf dieser Vorlage beigefügt ist.

Vorgesehen ist, dass die Brücke in der Straße Wassack – Oberscheid seitens der Stadt Hennef betreut wird während die Brücke in der Straße Irlenborn – Fernegierscheid sowie der Durchlass Lindscheid – Hülscheid durch die Gemeinde Eitorf unterhalten wird.

Alle drei Bauwerke befinden sich derzeit in einem guten Unterhaltungszustand. Da aber die Brücke in der Straße Wassack – Oberscheid einer erhebliche höheren Verkehrslast unterliegt und somit auch eines höheren Unterhaltungsaufwandes bedarf, ist die beschriebene Zuständigkeitsaufteilung gerechtfertigt.

Es wird empfohlen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- Entwurf -

zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und der Gemeinde Eitorf über die gemeinsame Verkehrssicherungs- und die Unterhaltungspflicht von Brücken und einem Durchlass.

Über die gemeinsame Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht von Brücken und einem Durchlass an der gemeinsamen Gemeindegrenze wird nach den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Entlang der östlichen Stadtgrenze der Stadt Hennef zur Gemeinde Eitorf befinden sich zwei baugleiche Betonbrücken sowie ein Durchlasssystem. Eigentümer dieser Bauwerke ist zu gleichen Teilen die Stadt Hennef und die Gemeinde Eitorf.

(2) Die beiderseitige Anbindungen der Brücken 1 und 2 sowie des Durchlasssystems erfolgt über Straßen, die entweder in der Baulast der Stadt Hennef oder der Gemeinde Eitorf stehen.

(3) Die beiden Brücken stehen im „Krabachtal" und überspannen das Gewässer „Krabach" zum einen auf der Ortsverbindungsstraße zwischen Oberscheid / Hennef und Wassack / Eitorf (Brücke Nr. 1) und zum anderen auf der Verbindungsstraße zwischen Fernegierscheid / Hennef und Irlenborn / Eitorf (Brücke Nr.2). Das Durchlasssystem befindet im „Krabachtal" auf der Verbindungsstraße Hülscheid / Hennef und Lindscheid / Eitorf (Durchlasssystem). Für alle drei Bauwerke besteht die Verkehrssicherungs- und die Unterhaltungspflicht.

§ 2
Vertragsbestandteile

- Lageplan 1 vom 28.04.2004
- Lageplan 2 vom 28.04.2004
- Lageplan 3 vom 28.04.2004
- DIN 1076, in der jeweils gültigen Fassung. Der Text der DIN 1076 liegt den Vertragsparteien vor.

§ 3
Verkehrssicherungs- u. Unterhaltungspflicht

(1) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind die Stadt Hennef und die Gemeinde Eitorf als gemeinschaftliche Eigentümer verpflichtet, die Brücken 1 und 2 sowie das Durchlasssystem zu er- und unterhalten. Maßgebliches und einzuhaltendes Regelwerk zur regelmäßigen Kontrolle, Unterhaltung und Instandsetzung

der Brücken 1, 2 und des Durchlasssystems (s. beigefügte Lagepläne) ist die DIN 1076.

(2) Hinsichtlich des Bereichs der Brücke 1, entsprechend der Darstellung im Lageplan 1, übernimmt die Stadt Hennef sowohl die alleinige Verkehrssicherungs- als auch die alleinige Unterhaltungspflicht ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Kosten der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Brücke 1 trägt ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Stadt Hennef.

(3) Hinsichtlich des Bereichs der Brücke 2 und des Durchlasssystems, entsprechend der Darstellungen im Lageplan 2 und Lageplan 3, übernimmt die Gemeinde Eitorf sowohl die alleinige Verkehrssicherungs- als auch die alleinige Unterhaltungspflicht ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Kosten der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Brücke 2 und des Durchlasssystems trägt ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Gemeinde Eitorf.

(4) Neubaumaßnahmen werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

§ 4
Freistellung von Ersatzansprüchen Dritter Verzicht auf Geltendmachung eigener Ersatzansprüche

(1) Mit der Übernahme der alleinigen Verkehrssicherungs- / Unterhaltungspflicht stellt die übernehmende Gemeinde die andere Gemeinde von sämtlichen aus der Verkehrssicherung / Unterhaltung resultierenden Ersatzansprüche Dritter frei.
Die Freistellung von Ersatzansprüchen gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der anderen Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der anderen Gemeinde beruhen.

(2) Mit der Übernahme der alleinigen Verkehrssicherungs- / Unterhaltungspflicht verzichtet die übernehmende Gemeinde auf die Geltendmachung eigener Ersatzansprüche gegenüber der anderen Gemeinde, die aus der Übernahme der Pflichten resultieren.
Der Verzicht auf die Geltendmachung eigener Ersatzansprüche gilt nicht für Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der anderen Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der anderen Gemeinde beruhen.

§ 5
Dauer des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Falls Teile dieses Vertrages ungültig sein sollten, ist hieraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zu folgern. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, derartige Vertragsteile durch Regelungen zu ersetzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Ergebnis weitestmöglich entsprechen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3) Erfüllungsort ist Hennef (Sieg).

(4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für die Stadt Hennef (Sieg) zuständige Gericht.

(5) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennef (Sieg), den . .2004

Kreuzberg
(Bürgermeister)

Eitorf, den . . 2004

Ludwigs
(1. Beigeordneter)

F. Schmidt
Technischer Beigeordneter

F. Weber
Bauamtsleiter

Anlagen: Lageplan 1,
Lageplan 2,
Lageplan 3

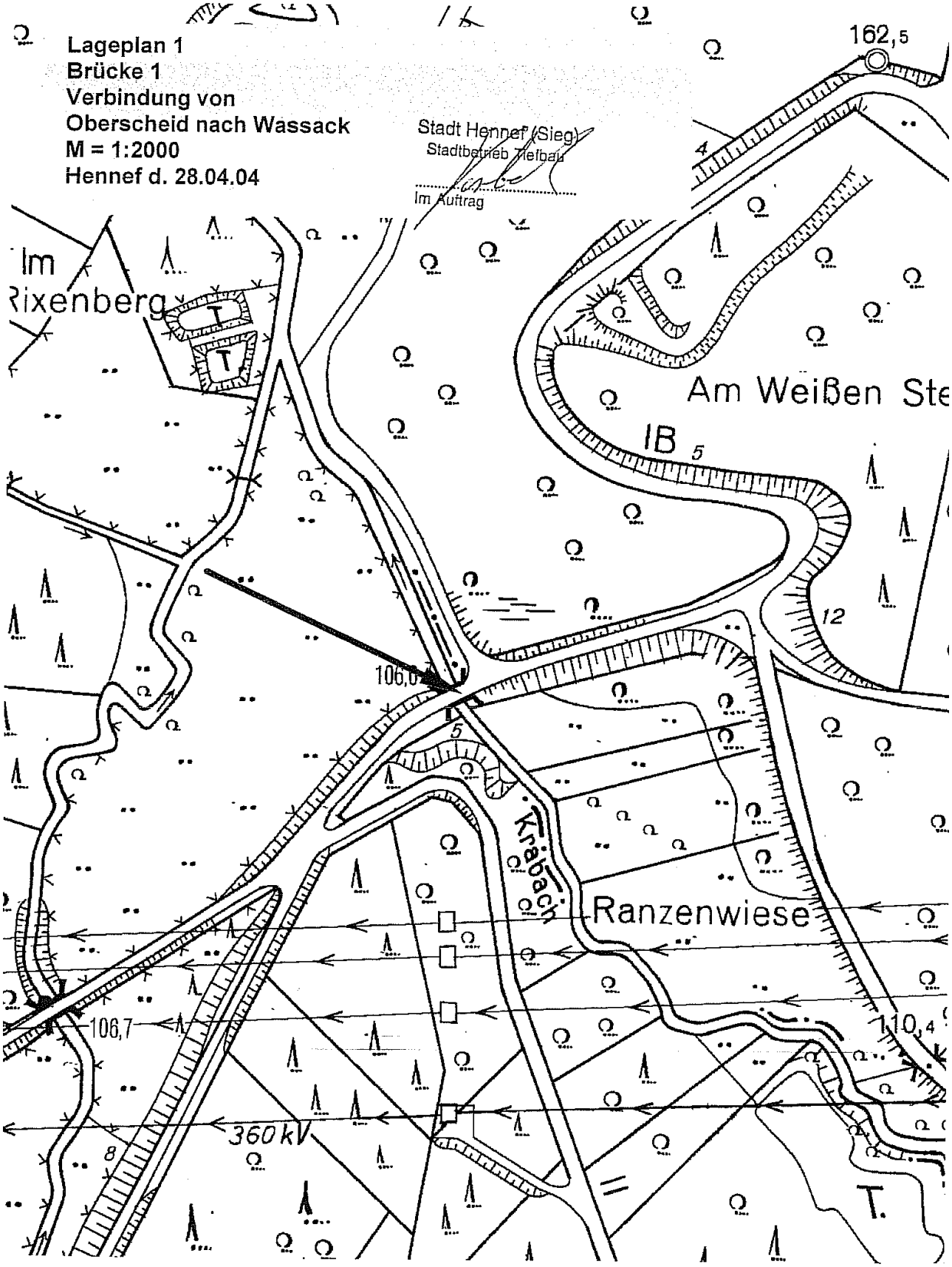
Lageplan 1
Brücke 1
Verbindung von
Oberscheid nach Wassack
M = 1:2000
Hennef d. 28.04.04
Stadt Hennef (Sieg)
Stadtbetrieb Tiefbau
Im Auftrag
162,5
Im
Rixenberg
Am Weißen Ste
IB 5
12
106,0
5
Krabach
Ranzenwiese
106,7
110,4
360 kV
8

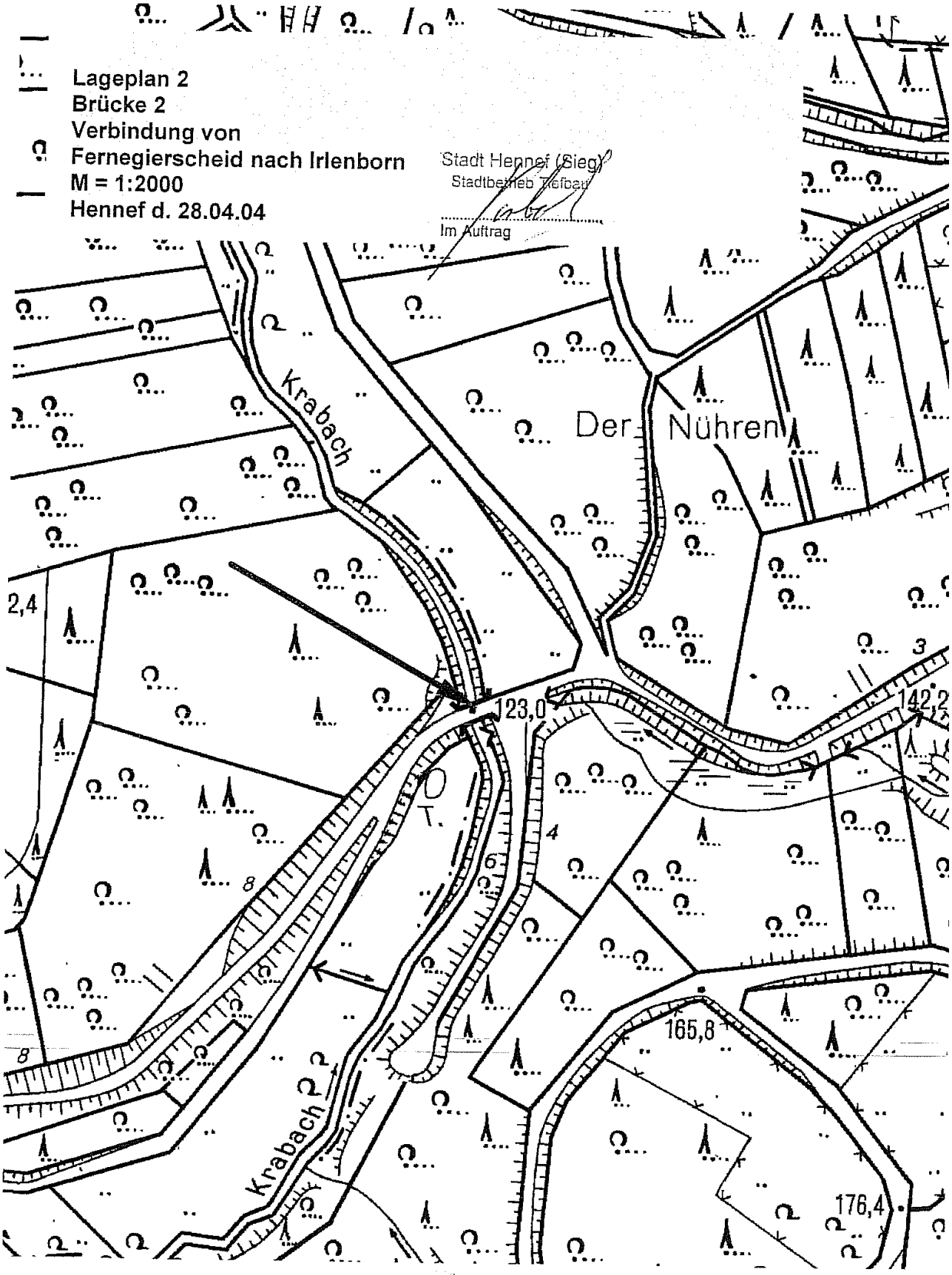
Lageplan 2
Brücke 2
Verbindung von
Fernegierscheid nach Irlenborn
M = 1:2000
Hennef d. 28.04.04
Stadt Hennef (Sieg)
Stadtbetrieb Tiefbau
Im Auftrag
Krabach
Der Nühren
123,0
142,2
165,8
176,4
Krabach
2,4

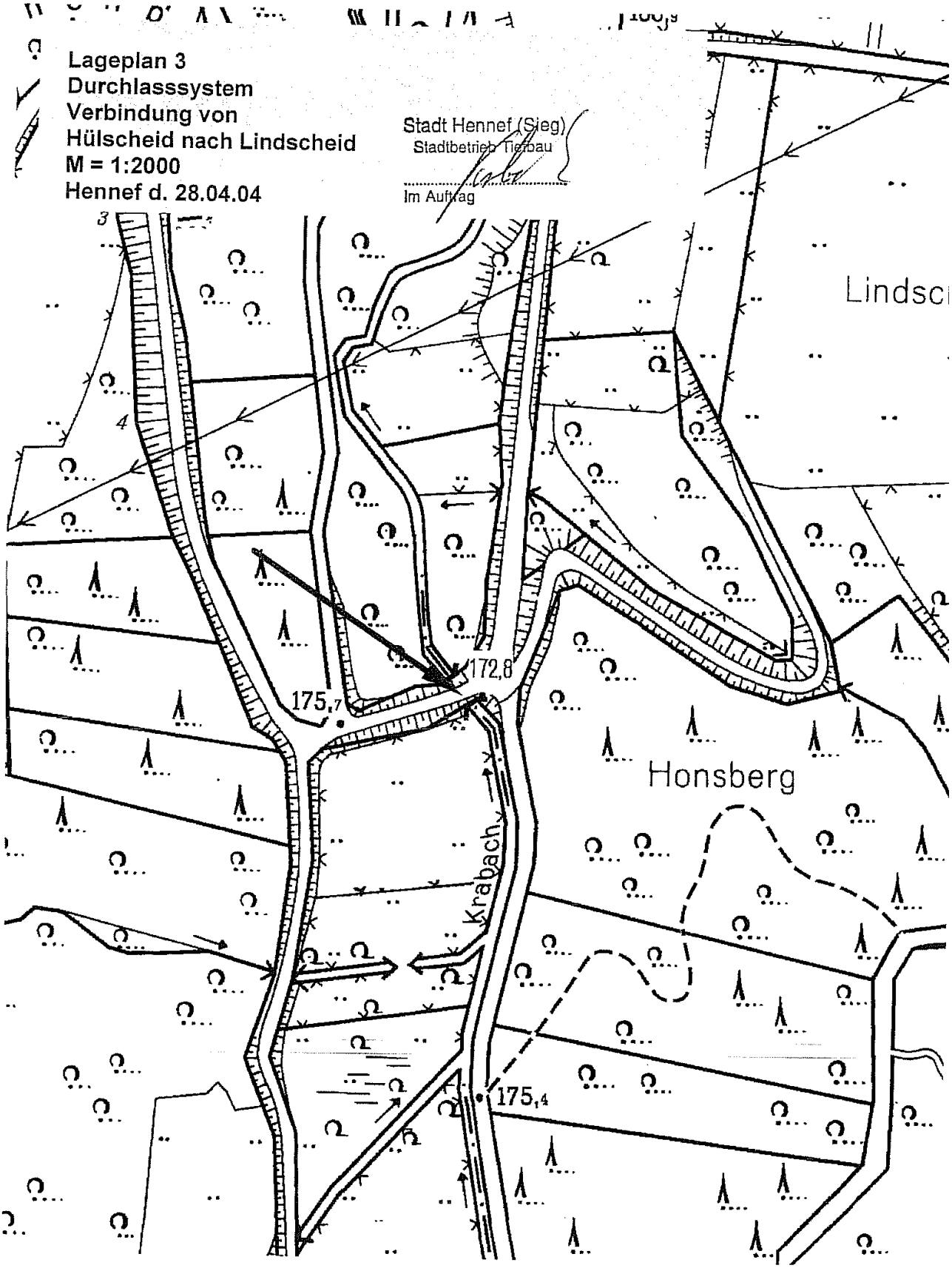
Lageplan 3
Durchlasssystem
Verbindung von
Hülscheid nach Lindscheid
M = 1:2000
Hennef d. 28.04.04
Stadt Hennef (Sieg)
Stadtbetrieb Tiefbau
Im Auftrag
Lindsc
Honsberg
Krabach
175,7
172,8
175,4